

Die Volkskammer kann die Durchführung von Volksabstimmungen beschließen.

Diese Bestimmung knüpft unmittelbar an Artikel 21 der Verfassung an, der das für die sozialistische Gesellschaftsordnung besonders charakteristische, grundlegende Recht jedes Bürgers auf Mitbestimmung und Mitgestaltung am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates festlegt. Im Artikel 21 wird hervorgehoben, daß die Gewährleistung dieses Grundrechts, dessen volle Wahrnehmung zugleich eine hohe moralische Verpflichtung der Staatsbürger ist, auch durch die Willensbekundung der Bürger in Volksabstimmungen erfolgt.

Artikel 53 legt fest, *daß die Volkskammer die Durchführung solcher Volksabstimmungen im gesamten Staatsgebiet beschließen kann.* Diese Verfassungsbestimmung unterstreicht ein weiteres Mal die Machtvollkommenheit der Volkskammer. Ihr allein ist es vorbehalten, solche unmittelbaren Entscheidungen aller Staatsbürger herbeizuführen.

Unter einer Volksabstimmung versteht man die staatlich organisierte direkte Ermittlung des Willens der Bürger im gesamten Staatsgebiet zu besonders wichtigen Grundfragen der Politik durch die Herbeiführung einer Entscheidung aller stimmberechtigten Bürger in einem wahlähnlichen Verfahren. Der Begriff Volksabstimmung ist ein Oberbegriff für vielfältige Formen unmittelbarer Mitbestimmung und Mitgestaltung der Bürger, wie Volksentscheid, Volksbefragung und Volksbegehren.

Der Volksentscheid am 6. April 1968 über die neue, sozialistische Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ist ein hervorragendes Beispiel für die Souveränität des Volkes bei der Gestaltung seiner Gesellschafts- und Staatsordnung. Er wurde auf der Grundlage des von der Volkskammer beschlossenen Gesetzes vom 26. März 1968 zur Durchführung eines Volksentscheides über die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt. In diesem Gesetz waren das Verfahren der Abstimmung, die Abstimmungsberechtigung, die Leitung der Durchführung des Volks-